



Variables Lohnelement für die Bauindustrie in Südtirol bestätigt

LANDESERGÄNZUNGSVERTRAG – Mitarbeiter:innen in der Bauindustrie erhalten auch 2025 das **variable Lohnelement zwischen 56 und 113 Euro brutto**.



Die Vertreter:innen des Baukollegiums und der Gewerkschaften bei der Unterzeichnung.

Bozen – Das variable Lohnelement zwischen 56 und 113 Euro brutto, welches die rund 12.000 Mitarbeiter:innen der Südtiroler Bauindustrie im Jahr 2024 dank des Landesergänzungsvertrags der Bauindustrie erhielten, wurde auch für das Jahr 2025 bestätigt.

Konkret sieht der Landesergänzungsvertrag in der Bauindustrie für die Jahre 2023–2025, der vom Baukollegium und den Gewerkschaften FILCA-SGB-

CISL, FILLEA-AGB/CGIL, FENEAL-SGK/UIL und ASGB-Bau 2023 unterzeichnet wurde, u. a. die Auszahlung dieses variablen Lohnelements vor, sofern gewisse Parameter erfüllt werden.

Am 21. Jänner 2025 haben sich das Baukollegium und die Gewerkschaften FILCA-SGB-CISL, FILLEA-AGB/CGIL, FENEAL-SGK/UIL und ASGB-Bau getroffen, um zu überprüfen, ob die Parameter für das Jahr 2025 erfüllt werden. Dabei

wurde festgestellt, dass sich vier von sechs Parameter der Bauwirtschaft in den Dreijahreszeiträumen 2021, 2022, 2023 und 2022, 2023 und 2024 positiv entwickelt haben, weshalb das variable Lohnelement, das zwischen 56 und 113 Euro brutto monatlich – je nach Einstufung – liegt, auch 2025 in voller Höhe ausbezahlt wird.

„Wir sind zufrieden, dass die rund 12.000 Mitarbeiter:innen un-

serer Branche weiterhin das variable Lohnelement erhalten. Diese Beträge unterliegen zudem grundsätzlich nur einer Ersatzbesteuerung von fünf Prozent, womit mehr Netto vom Brutto bleibt. Dies ist ein positives Signal für die Mitarbeiter:innen in unserer Branche, das die Attraktivität unseres Sektors unterstreicht“, zeigen sich die Sozialpartner der Bauindustrie zufrieden. ●

Neue Rechtsprechung zum automatischen Ausschluss ungewöhnlich niedriger Angebote

Bozen – Ein im November 2024 ergangenes Urteil des Staatsrats lässt einige Überlegungen zur praktischen Anwendung des automatischen Ausschlusses ungewöhnlich niedriger Angebote zu, ebenso wie zur Verbindlichkeit der lex specialis des Wettbewerbs für den öffentlichen Auftraggeber selbst.

Das Urteil betrifft einen Streit, der sich u. a. über die Anwendung der automatischen Berechnung und den Ausschluss von ungewöhnlich niedrigen Angeboten aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen der Autonomen Provinz Trient ergeben hat. Diese Entscheidung eignet sich für eine breitere Auslegung und Anwendung.

Abgesehen von anderen Rekursgründen hatte das Verwaltungsgericht Trient die vom öffentlichen Auftraggeber vorgenommene Bewertung für rechtswidrig erklärt, da ein als ungewöhnlich niedrig eingestuftes Angebot enthalten war, obwohl in den Ausschreibungsbedingungen die Klausel über den automatischen Ausschluss eines solchen vorgesehen war. Die Debatte mit dem Unternehmen, das die Angemessenheit des ungewöhnlich niedrigen Angebots beweisen wollte, wurde als faktische Änderung der lex specialis während des Ausschreibungsverfahrens angesehen und als solche für unzulässig erklärt.

Gegenteilige Meinung des Staatsrates

Der Staatsrat hat eine gegenteilige Meinung. Nachdem er hervorgehoben hat, dass die jüngsten Grundsätze des Ergebnisses, des Vertrauens und des Marktzugangs, die durch das GvD 36/2023 eingeführt wurden, als Ausdruck von Verfassungswerten anzusehen sind, die die öffentlichen Auftraggeber bei der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens leiten müssen, auch wenn sie aus dem vorherigen Vergabegesetzbuch stammen, ist der Staatsrat der Ansicht, dass eine formalistische Auslegung der Bestimmungen der lex specialis vermieden werden sollte, wenn sie zu falschen und nicht unparteiischen Entscheidungen führt.

Schließlich heißt es, dass „der öffentliche Auftraggeber, selbst wenn er den automatischen Ausschluss von ungewöhnlich niedrigen Angeboten in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen hat, berechtigt ist, dennoch die Überprüfung eines als ungewöhnlich niedrig eingestuften Angebots im Dialog mit dem Bestbieter vorzunehmen“. Auf diese Weise hält sich der öffentliche Auftraggeber nicht nur an die oben genannten Grundsätze, sondern erhält sich auch in gutem Glauben, um das Vertrauen des Wirtschaftsteilnehmers zu schützen. Und setzt damit gleichzeitig auch einen weiteren Grundsatz um, der durch das neue Vergabegesetz formalisiert wurde.

Hinweis zu den Anträgen von OLAK mit der Begründung „Wetterereignisse“

Bozen – Zum Zwecke einer erfolgreichen Bearbeitung der Anträge auf witterungsbedingten Lohnausgleich erinnert das INPS Bozen die Unternehmen daran, die genaue Höhenlage der Baustelle und das Datum der Wiederaufnahme der Betriebstätigkeit (sofern die zum Zeitpunkt dieses Gesuchs bereits erfolgt ist) anzugeben, indem sie diese Daten in den Anmerkungen zum Antrag auf Lohnausgleich oder in dem dem Antrag beigefügten technischen Bericht anführen.

Die Wiederaufnahme der Arbeit muss jene Baustelle/Produktionseinheit betreffen, für die der Antrag auf Lohnausgleich gestellt wurde, und zwar das gesamte davon betroffene Personal oder einen Teil desselben.

INFO Für weitere Auskünfte oder Fragen steht den Mitgliedern des Baukollegiums **Federica Tolentino** (f.tolentino@unternehmerverband.bz.it) und **Robert Tauber** (r.tauber@unternehmerverband.bz.it) von der Abteilung für Arbeits- und Gewerkschaftsrecht des Unternehmerverbandes zur Verfügung.

Zweiter Lehrgang „She Builds“ in den Startlöchern

NEUAUFLAGE – Erfolgreiche Initiative des Baukollegiums für Frauen in der Branche wird **fortgesetzt**.

Bozen – Die Frauen in der Bauwirtschaft stärken, ihnen mehr Sichtbarkeit geben und die Vernetzung fördern: Dies sind die zentralen Ziele der Initiative „She Builds“ des Baukollegiums. Im Rahmen dieser Initiative wird nun der zweite Lehrgang für alle Frauen in der Bauwirtschaft – Unternehmerinnen, Frauen in Führungspositionen und Arbeitnehmerinnen – gestartet.

„Die erste Ausgabe war ein voller Erfolg und die Begeisterung der Teilnehmerinnen groß. Unser Ziel ist es, Frauen in der Bauwirtschaft zu stärken, indem wir sie durch Informationsaustausch, Weiterbildung und Networking unterstützen. Dabei legen wir besonderen Wert auf die Vernetzung unter Frauen sowie die Präsenz inspirierender weiblicher Vorbilder in der Branche“, erklärt die Vorsitzende der Initiative, Felicitas Wieser, die Gedanken, die hinter dem Lehrgang stehen.

Der Lehrgang umfasst sechs Kurseinheiten sowie eine Abschlussveranstaltung und findet immer Freitag



Die Teilnehmerinnen und ReferentInnen der ersten Ausgabe des Lehrgangs „She Builds“.



nachmittag statt. Behandelt werden dabei vielfältige Themen in der Bauwirtschaft – von Finanzen über Rechtliches bis hin zu Kommunikation oder Digitalisierung. Das Kick-off-Meeting steht am 14. März 2025 auf dem Programm.



für detaillierte Informationen zur Initiative ist Koordinatorin **Manuela Messner**.

ALLE INFORMATIONEN zum Programm und zur Anmeldung sind auf der Internetseite des Baukollegiums zu finden. Ansprechpartnerin



INFO Für weitere Informationen dazu stehen den Mitgliedsunternehmen des Baukollegiums **Fabrizio Rensi** (f.rensi@unternehmerverband.bz.it) und **Tanja Ziernhöld** (t.ziernhoeld@unternehmerverband.bz.it) von der Rechtsabteilung des Unternehmerverbandes zur Verfügung.